

Mietbedingungen – Stand 03/2024

Zwischen der Kinderschützenfestgemeinschaft Sundern e.V. – Vermieter – und dem Mieter gelten die nachfolgenden Bedingungen für den geschlossenen Mietvertrag:

§ 1 Mietobjekt, Rückgabe des Mietobjektes

Der Vermieter vermietet an den Mieter das Grillhaus und den Grillplatz „In der Schwemke“ nebst Inventar. Die Anzahl der Gäste darf 60 Personen nicht überschreiten. Ein Eintrittsgeld oder die Zahlung eines Unkostenbeitrages von den Gästen ist nicht statthaft. Mit dem Ablauf der umseitigen Mietdauer hat der Mieter das Mietobjekt aufgeräumt und besenrein an den Vermieter **bis 10 Uhr des nächsten Tages** zurückzugeben. Dabei muss sich das Mietobjekt in dem Zustand befinden, in dem es sich bei der Übergabe an den Mieter befand. **Die Außenanlagen sowie der Grill sind hier miteinbezogen.**

§ 2 Buchungspauschale

Bei einer Buchung des Mietobjektes wird eine Buchungspauschale von 50,00 € erhoben. Die Buchungspauschale ist umgehend nach Bestätigung der Reservierung zu bezahlen. Der verbleibende Betrag (Mietzins) und die Mietnebenkosten sind bei Rückgabe des Mietobjektes sofort und ohne Abzug fällig. Wird der Mietvertrag seitens des Mieters nicht erfüllt, wird die Buchungspauschale einbehalten.

§ 2.1 Mietzins, Mietnebenkosten, Kautions

Der Mietzins beträgt **65,00 € / Tag** (für Mitglieder der Kinderschützenfestgemeinschaft Sundern e.V. 40,00 € / Tag). Daneben trägt der Mieter folgende Mietnebenkosten:

Wasser, Abwasser, Müll sowie	
Handtuch- und Toilettenpapier, pauschal	30,00 €
Strom, verbrauchsabhängig	0,50 €/kWh
Gas, verbrauchsabhängig	9,00 €/m ³
Mietpreis für benutzte Zapfanlage	5,00 €

Bei der Abholung des Schlüssels ist eine **Kautions von 150,00 €** zu leisten, die auf die endgültige Rechnung angerechnet wird.

§ 3 Nutzung

Der Mieter wird das Mietobjekt pfleglich behandeln. Er ist weder zu baulichen Veränderungen berechtigt, noch darf der Mieter das Mietobjekt mit Einrichtungen oder Anlagen versehen.

Aus Lärmschutzgründen darf die **musikalische Unterhaltung nur in der Grillhütte** erfolgen, **auch tagsüber!** Eine musikalische Unterhaltung im **Außenbereich ist nicht zulässig**. Ab 22 Uhr sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten; an den Fenstern sind die Rollläden herunter zu lassen. Für auftretende Ruhestörungen der Nachbarn ist allein der Mieter verantwortlich. Es dürfen nur die fest installierten Lautsprecherboxen benutzt werden. Das Aufstellen eigener Boxen ist nicht zulässig!

Das Ausbringen von Konfetti ist sowohl in der Grillhütte als auch im Außenbereich nicht gestattet. Bei Verstoß gegen diese Bedingung ist der Vermieter berechtigt, eine Sonderreinigungspauschale von bis zu 50,00 € zu erheben.

Die Leitungsnetze für Strom, Gas, Wasser und Abwasser dürfen von dem Mieter nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass eine Überlastung nicht eintritt. Bei Störungen oder Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Mieter für eine sofortige Abschaltung und Schadensbegrenzung zu sorgen und den Vermieter oder die von ihm beauftragten Personen sofort zu unterrichten. Die Unterbrechung der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung bzw. -entsorgung durch einen von dem Vermieter nicht zu vertretenden Umstand begründet keine Minderungs- oder Schadenersatzansprüche des Mieters. Der Mieter hat die Türen so frei zu halten, dass im Notfall ein sofortiges Verlassen des Mietobjektes gewährleistet ist. Er wird Gegenstände, insbesondere Tische und Stühle, so aufstellen, dass die Ausgänge ohne Behinderung zugänglich sind.

§ 4 Schäden

Der Mieter haftet – unabhängig von seinem Verschulden – für alle Schäden an dem Mietobjekt, die während der Mietzeit entstanden sind. Er hat dem Vermieter insbesondere auch alle Schäden zu ersetzen, die von Dritten anlässlich der Veranstaltung an dem Mietobjekt verursacht worden sind. Entwendete Gegenstände müssen ersetzt werden. Das Abmontieren von Gegenständen (Gardinen, Uhren, Lampen, usw.) ist nicht gestattet.

§ 5 Gewährleistungen, Genehmigungen

Der Vermieter übernimmt für das Mietobjekt keine Gewährleistung. Er übergibt dem Mieter das Mietobjekt in dem Zustand, in dem es sich befindet; diesen Zustand erkennt der Mieter ausdrücklich als vertragsgemäß an.

Der Vermieter übernimmt für die Eignung des Mietobjektes für die von dem Mieter beabsichtigten Zwecke keine Gewährleistung. Soweit für die Nutzung durch den Mieter behördliche oder gesetzliche Genehmigungen erforderlich oder

behördliche oder gesetzliche Auflagen zu erfüllen sind, sind diese von dem Mieter auf seine eigenen Kosten einzuholen und zu gewährleisten.

Der Mieter ist zur Nutzung des Mietobjektes nur im Rahmen der behördlichen und gesetzlichen Auflagen / Bestimmungen berechtigt. Er sichert dem Vermieter ausdrücklich die Einhaltung dieser Vorgaben zu.

§ 6 Überprüfungen, Sicherheitsanweisungen

Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind zu jeder Zeit berechtigt, das Mietobjekt während des Mietverhältnisses zu betreten und die Einhaltung der Bedingungen dieses Mietvertrages, der behördlichen und gesetzlichen Auflagen / Bestimmungen zu überprüfen und Sicherheitsanweisungen zu erteilen, die von dem Mieter umzusetzen sind.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber den Forderungen des Vermieters aus und in Verbindung mit dem Mietverhältnis kann der Mieter mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters auf einen Mangel des Mietobjektes, für den der Vermieter haftet, beruht oder wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Mieter.

§ 8 Schankbindung

Der Mieter wird in dem Mietobjekt und im Zusammenhang mit der in dem Mietobjekt durchgeführten Veranstaltung im Ausschank von Bier, Pils, Leichtpils, alkoholfreiem Pils, Bier- und Pilsmixgetränken in Form von Fass-, Flaschen- und Dosenware nur Produkte der Firma **C. & A. Veltins GmbH & Co.**, 59872 Meschede, verwenden und ausschließlich beziehen bei der Fa.

WGS-Getränkesservice , Tel.: 02974-9636-0 , Fax.: 02974-9636-40, per Email : bestellung@w-gs.de
--

§ 9 Schadenersatz

Für jeden vertragswidrig anderweitig bezogenen bzw. nicht bezogenen Hektoliter Bier wird als pauschalierter Schadenersatz ein Betrag von 50,00 € verlangt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 10 Versicherung, Untervermietung

Ein Versicherungsschutz für Besucher des Mietobjektes seitens des Vermieters besteht nicht.

Der Mieter darf das Mietobjekt weder im Ganzen noch in Teilen untervermieten oder einem Dritten anderweitig zum Gebrauch überlassen.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter

- die für das Mietobjekt zulässige Personenhöchstzahl nicht beachtet
- gegen die Lärmschutzbestimmungen gem. § 3 verstößt
- dem Vermieter oder den von ihm beauftragten Personen die erforderlichen behördlichen und gesetzlichen Genehmigungen auf Verlangen nicht nachweist oder gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen verstößt
- dem Vermieter oder den von ihm beauftragten Personen den Zutritt zu dem Mietobjekt nicht gestattet
- die von dem Vermieter oder den von ihm beauftragten Personen erteilten Sicherheitsanweisungen nicht nachkommt
- gegen die von ihm zu beachtende Schankbindung verstößt.

Bereits vor der außerordentlichen Kündigung sind der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen zum sofortigen Abbruch der von dem Mieter durchgeführten Veranstaltung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund, der eine Kündigung des Mietverhältnisses mit sofortiger Wirkung ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist rechtfertigt, gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter zum Empfang einer Kündigung aus wichtigem Grund nicht erreichbar ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen um Gültigkeit zu erlangen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages nichtig sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Mietvertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am ehesten entspricht.